F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1981	Nummer 7

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7111	28. 1. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	46
92	4. 2. 1981	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes	48
	26. 1. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1981	46
		III-mai- 20- 40- Decision des Courte and Versub-marklatte, des Lordes Nordebein Westfales	40

7111

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. Januar 1981

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), und des § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 (GV. NW. S. 243) erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16 bis 19 Waffengesetz und für die Zulassung von Munition nach § 25 Waffengesetz ist das Eichamt in Köln."

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 28. Januar 1981

(L.S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

> > Der Innenminister Schnoor

> > > - GV. NW. 1981 S. 46.

Verordnung

über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1981 Vom 26. Januar 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1981 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1981 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt; hierzu zählen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin auch die Studenten, die nach § 5 dieser Verordnung eingeschrieben worden sind.

Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder über-

schritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. In den Studiengängen Theaterwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion an der Universität Köln werden sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach im 2. bis 4. Fachsemester über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen. Im Studiengang Informatik an der Universität Dortmund werden im 2. Fachsemester über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (GV. NW. S. 1036).

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, denen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld Zeiten und Leistungen auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 52 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen; dies gilt auch für Studenten der Universität Düsseldorf, die ihr Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer anderen Hochschule fortsetzen wollen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach dem Los bestimmt.

§ 4

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

8 5

Studenten, die im Wintersemester 1980/81 an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben waren und nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Sommersemester 1981 im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin fortsetzen wollen, werden auf Antrag an der Universität – Gesamthochschule – Essen eingeschrieben.

8 fi

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1981

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 46)

<u> Hochschule</u>	Techni- sche Hochschule	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Universi- tät - Ge- samthoch- schule-	Univer- sität	Univer- sität
Studiengang	Aachen	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Essen	Köln	Münster
Architektur (Diplom u. Lehramt)							
2. Fachsemester	247	_	-	-	-	-	-
Fachsemester	<u></u>	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	240	-	-	_	-	-	
Biologie (Diplom u. Lehramt)							
2. Fachsemester	170		241			314	303
Fachsemester	-					_ 296	285
4. Fachsemester	160		234			290	203
Madinin							
Medizin							
Vorklinischer Teil				24.0	222	248	246
Fachsemester	410	566	209	319	237	245 243	240
Fachsemester	-	-	203 200	313 306	228	238	236
4. Fachsemester	393	543	200	300	220	230	-50
Klinischer Teil							402
1. Fachsemester	-	-	191	218	189	236	197 193
Fachsemester	228	150	187	214	186 181	232 226	189
Fachsemester	-	-	183	209 205	178	222	185
4. Fachsemester	218	120	180	205	170	242	.03
5. Fachsemester		90					
6. Fachsemester		30					
Pharmazie							
2. Fachsemester	-	_	105	58	-	-	81 79
Fachsemester	-	-	103	57	-	_	79 78
4. Fachsemester	-	-	101	56	_		70
Psychologie							
2. Fachsemester		134	141		-	110	142
3. Fachsemester		_	-		-	-	104
4. Fachsemester		127	133		-	103	134 243
5 8. Fachsemester		231			-		247
Zahnmedizin							
2. Fachsemester	-	_	52	47	-	64	99
3. Fachsemester	-	-	51	-	-	-	50 os
4. Fachsemester	-	-	50	46	-	61 _	95 72
5. Fachsemester	-	-	50	- 45	_	_ 58	73
6. Fachsemester	-	-	49	7.7			· -

Kein Symbol:

Für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt dieses

Studiengangs bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

Das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt dieses Studiengangs wird nicht angeboten.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1980

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddekken für einen Band vor zum Preis von 9,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 12,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

- GV, NW, 1981 S, 48.

92

Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes Vom 4. Februar 1981

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 Satz 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. In den Gebührenordnungen dürfen keine höheren Gebühren als eine Deutsche Mark je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1981

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41.30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82.60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf ISSN 0340-661 X